



1. Prolog

Diese Studie ist die schriftliche Fassung des Vortrags mit dem gleichen Titel, der am 25. Mai 2018 an der Tagung der Eötvös-Loránd-Universität unter dem Titel *150 Jahre kroatisch-ungarischer Ausgleich* gehalten wurde. Mit dem bereits bekannten Unterschied, dass eine Studie dem Autor einen größeren Bewegungsraum gewährt als ein Konferenzvortrag, der auf 20-25 Minuten beschränkt ist. Letzterer beschäftigte sich vor allem mit der durch den Ausgleich von 1867 entstandenen Staatsorganisation und durch den kroatischen und mährischen Ausgleich mit den in Österreich und in Ungarn entstandenen Autonomien. Die Überlegungen dazu ergaben auch den Titel dieser Studie, *Innere Autonomien in der dualistischen Monarchie*.

Den größeren Rahmen dieser Studie nutzend, schicke ich einen aus drei Gedankenkreisen bestehenden theoretischen Rahmen voraus. Der erste Gedankenkreis fokussiert die mögliche Art und Weise der gebietsmäßigen Aufteilung der Monarchie, der zweite Gedankenkreis stellt die möglichen Modelle der so entstehenden Staatsorganisation vor, der dritte handelt um den verfassungsrechtlichen Hintergrund der Realisierung. Einleitend folgen nun einige Gedanken über die nicht realisierten Reformvorstellungen und -vorschläge, dann wird der rote Faden des Vortrags erneut aufgegriffen, indem ich mich mit der 1867 entstandenen Staatsorganisation auseinandersetze, darin speziell mit dem kroatischen

Szabó, István

Innere Autonomien in der dualistischen Monarchie

Ausgleich bzw. ich schließe meine Gedanken zu den in der anderen Hälfte der Monarchie zustande gekommenen Ausgleichen. Auch hier ergänze ich den Text meines Vortrags, denn in diesem beschäftigte ich mich von den vielen im Österreichischen Kaiserreich entstandenen Ausgleichen vor allem mit dem mährischen Ausgleich, doch hier richte ich mein Augenmerk auch auf die Erbländer.

Es ist bekannt, dass der Begriff Ausgleich innerhalb des Reiches im Zusammenhang mit zahlreichen verwirklichten Reformen gebraucht wird. Ich selbst habe schon über den Ausgleich 1867, über den kroatischen und mährischen Ausgleich gesprochen. Das ist auch in der österreichischen Fachliteratur nicht anders, auch dort gebraucht man den Begriff Ausgleich in seiner breiten Bedeutung. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Bedeutung dieses Begriffs in seinem öffentlich-rechtlichen Sinne nicht identisch zu deuten ist. Wir werden z.B. sehen, dass der ungarisch-österreichische Ausgleich einen Staatenbund zustande brachte, mit dem kroatisch-österreichischen Ausgleich dagegen

eine territoriale Autonomie entstanden ist. Das bedeutet natürlich nicht, dass die Bezeichnung nicht richtig wäre, denn in einem soziologischen Sinne ist die Bezeichnung korrekt. Jede als Ausgleich bezeichnete Reform diente zur Auflösung einer inneren Spannung. Diese Spannungen waren alle ethnischer Art. Diese ethnischen Fragen wurden nach dem Völkerfrühling im Habsburger Reich zur zentralen Frage. Wie könnte das Reich so umgestaltet werden, dass die auf seinem Territorium lebenden Völker mit ihrem Schicksal zufrieden seien, dass sie die Bewahrung ihrer Identität nicht in der Trennung vom Reich suchen sollten.

Zuletzt noch eine terminologische Klärung zum Gebrauch der Begriffe Habsburgerreich oder die Benutzung des Begriffs Reich ohne Attribut. Darunter verstehe ich die Gesamtheit der Gebiete, die unter der Herrschaft der Dynastie stehen, aber der Begriff wird nicht in einem öffentlich-rechtlichen Sinne verstanden. D.h., ich verstehe darunter nicht irgendeinen Staat, sondern lediglich ein geografisches Gebiet.

2. Die Aufteilung des Habsburgerreichs in Staaten (Bundesländer)

Das seit mehreren Jahrhunderten bestehende Reich funktionierte schon immer auf Länder (Provinzen, Länder, Gebiete) aufgeteilt, woraus folgt, dass Teil aller Reformvorstellungen schon jeher die Gestaltung der das Reich ausmachenden Gebietseinheiten war. Die relevanten Fragen waren dabei folgende: auf wie viele Staaten, Länder sollte das Reich aufgeteilt werden und wie sollten bei der Aufteilung der Gebiete die früheren Grenzen beibehalten werden oder sollten diese durch die ethnischen Grenzen ersetzt werden? Die Zahl der so entstandenen Staaten sowie die historischen vs. ethnischen Grenzen haben die Proportion der ethnischen Minderheiten maßgebend beeinflusst. Wie ich eingangs erwähnt habe, war das nicht verheimlichte Ziel der Reformvorschläge, eine Verringerung der ethnischen Spannungen innerhalb des Reiches anzustreben. Je mehr Nationen eine Möglichkeit der Entfaltung ihrer nationalen Identität gesichert sehen, desto mehr verringern sich damit proportional die Separationsbestrebungen.

Im Falle von ethnischen Grenzen hätte die Mehrheit der Bevölkerung in ihrem eigenen Nationalstaat leben können, welche Lösung zur Verringerung der inneren Spannungen geeigneter gewesen wäre als die in gemischten Staaten le-

benden Minderheitenrechte. Das Hauptziel der Ausgestaltung von ethnischen Grenzen war die Umgestaltung des Reiches in einen Bund von Nationalstaaten. Der bekannteste Vertreter dieser Idee war Aurel Popovici, der folgendes dazu schrieb:



Aurel Popovici (1863–1917)

„es müssen folgende zwei Gesichtspunkte vor Augen gehalten werden: einerseits die föderale Staatenorganisation, andererseits die territoriale Abtrennung der Minderheiten der von ihnen zusammenhängend bewohnten Gebieten. Anders formuliert: die Minderheiten sollen in den auf ihrem eigenen Gebiet zustande gebrachten Nationalstaaten gleichberechtigt werden.“¹

Freilich konnte nicht einmal auf theoretischer Ebene so ein vorteilhaftes System ohne Konflikte durchgeführt werden. Nach der Auflösung der Monarchie flammten im Laufe des gesamten 20. Jahrhunderts die Konflikte unter den auf ihrem Territorium entstandenen Nationalstaaten immer wieder auf. Wo soll genug in Galizien die Grenze zwischen den Polen und Ruthenen oder in der Bukowina die Grenze zwischen den Polen und den Rumänen verlaufen? Der Jugoslawienkrieg des ausgehenden 20. Jahrhunderts wiederum zeigte, dass es auch dort nicht so einfach war, die Grenzen von Nationalstaaten zu ziehen.

Wir dürfen aber auch nicht vergessen, dass die Ausformung von ethnischen Grenzen aus der Sicht Ungarns von 1867 die (nach gut dreihundert Jahren) wiederhergestellte Gebietsintegrität erneut aufgehoben hätte. So war das Entscheidende bei den Reformvorstellungen, ob sich diese nur auf das Österreichische Kaiserreich oder aber auf das ganze Reich erstreckten. Das war eher eine die historischen Grenzen Ungarns betreffende und die historischen Grenzen nicht betreffende Version des Trialismus. Dies werde ich im Zusammenhang mit den Reformen nochmal erwähnen. Der zitierte Plan von Popovici, der sich eindeutig für die Ausgestaltung der ethnischen Grenzen einsetzte, erstreckte sich auf das ganze Reich, so betraf es auch Ungarn. Auch im Manifest von Karl IV. am 16. Oktober 1918 wurden ebenfalls ethnische Grenzen angekündigt,² doch erstreckte sich die Reichweite dieses Manifestes nur auf das Gebiet des Österreichischen Kaiserreiches.³

Die Liquidierung der historischen Grenzen des Österreichischen Kaiserreiches wäre auch keine kleine Aufgabe gewesen. Von den nach dem Ausgleich verbliebenen fünfzehn (15) Erbländern zeigten insgesamt fünf Erbländer eine ethnische Homogenität,⁴ und diese haben in ihrer Proportion insgesamt 18–18% der Gesamtbevölkerung ausgemacht.

3. Typen der Staatsorganisation

Die deutsche Fachliteratur leitet die Typisierung aus dem Verhältnis des Gesamtstaates (Bundes) und den daraus bestehenden Mitgliedstaaten ab. Bezüglich der Aufteilung der konkreten Befugnisse des Gesamtstaates und der Mitgliedstaaten ergab sich noch eine wesentliche Frage, wer nämlich diese Befugnisse verteilen darf bzw. kann. Das nennt man die Kompetenz der Kompetenzen, wessen Befugnis (Kompetenz) es ist, die Kompetenzen (Befugnisse) zwischen dem Gesamtstaat und den Mitgliedstaaten zu verteilen.⁵

Logisch betrachtet lassen sich drei Kombinationen ableiten: 1) das ist ausschließlich die Kompetenz des Gesamtstaates; 2) das beruht auf einem Konsens zwischen dem Gesamtstaat und den Mitgliedstaaten, und 3) das ist ausschließlich Gegenstand der Verhandlung unter den Mitgliedstaaten.

Die erste Version zeigt einen dezentralisierten Einheitsstaat, die zweite den Bundesstaat, die dritte Version zeigt das Beispiel eines Staatenbundes. Bei der dritten Möglichkeit ist es zweifelhaft, ob es einen Gesamtstaat überhaupt gibt, denn die Verhandlung unter den Mitgliedstaaten gehört nicht mehr in den Bereich des internationalen Rechts. Die Verteilung der Kompetenzen geschieht nämlich aufgrund von internationalen Verträgen.

Es muss also die Frage beantwortet werden, nach welchem Modell das Habsburgerreich umorganisiert werden kann, wie, auf welche Weise ein Reformvorschlag auf einem verfassungsrechtlichen Wege realisiert werden kann. Ist dazu nur der Entschluss der Zentralmacht notwendig oder muss auch das Einverständnis der das Reich stellenden Einheiten (der Mitgliedstaaten) eingeholt werden? Oder könnte sogar irgendeine internationale Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten eine Realisierung des Vorschlags herbeiführen? In letzteren Fall verfügt das Reich bereits über eine Staatlichkeit, im Falle der ersteren zwei Versionen aber noch nicht.

Die wohl bekannte Diskussion über die Personalunion vs. Realunion ist auch auf diese Frage zurückzuführen. Während von ungarischer Seite diese Organisationsform des Staatenbundes schon immer als Personalunion bezeichnet wurde, wurde von Seiten der Dynastie immer die Realunion betont, wo selbst das Reich bereits über eine Staatlichkeit verfügte. Ist der Titel der Kaiser von Österreich nun Herrscher über das gesamte Reich oder nur über die Teile außerhalb Ungarns? Das sind bekannte Fragen. Falls der Herrscher dem Thron entsagen würde, reicht es im ersten Fall auf den Kaisertitel zu verzichten, im zweiten Fall aber müsste er auch auf den ungarischen Thron verzichten. Dies erörterte Ferenc Deák in seinem Aufschriftsvorschlag von 1861.⁶

Bei der Untersuchung der Frage der Staatsorganisation müssen wir zum eingangs diskutierten Problem zurückkehren (historische oder ethnische Grenzen). Die das Reich konstituierenden Staaten wurden ursprünglich entlang der historischen Grenzen organisiert, so hatte die Gestaltung neuer ethnischen Grenzen nur anhand einer selbstständigen Reichsentscheidung eine Realität erreicht, dass wiederum

die Annahme eines dezentralisierten Einheitsstaates bedeutet hätte. Falls aber auch die Mitgliedstaaten in die ethnische Grenzziehung einbezogen würden, so hätten diese nicht nur über die Frage ihres Verhältnisses zum Reich eine Vereinbarung treffen müssen, sondern auch über die Verteilung ihrer eigenen Gebiete. Diese letztere Möglichkeit hätte nur wenig Chancen gehabt.

4. Der verfassungsrechtliche Hintergrund der Reformen (Volkssouveränität vs. monarchische Legitimität)

Über die Fragen des Reichs und der Mitgliedstaaten hinaus ergab sich noch eine wichtige Frage, wer nämlich der Besitzer der verfassungsgerichtlichen Macht ist? Kommt hierbei die Volkssouveränität oder das Prinzip der monarchischen Legitimität zur Geltung? Wir sind geneigt, diese zwei als den Kampf zwischen Demokratie und Diktatur zu bewerten, doch in der eigenartigen inneren Umgebung des Habsburgerreiches erwies sich diese Frage als viel differenzierter.

Früher haben wir bereits die Umgestaltung der das Reich konstituierenden Provinzen entlang von ethnischen Grenzen erwähnt. Die Unterstützung dieser Idee war nicht unbedeutend, doch es tauchte die Frage auf, ob diese Frage auf verfassungsrechtlichem Wege durchführbar ist. Auf dem Gebiet des Habsburgerreiches gab es mehr als zehn Nationen, die begründet ihren Anspruch auf einen eigenen Staat erheben konnten. Nach dem Ausgleich bedeutete die Umgestaltung dieser Staaten letztendlich eine weitere Aufteilung der beiden Staaten der Monarchie. Im Falle unseres Landes hätte dies den erneuten Verlust, die Auflösung der in den letzten dreihundert Jahren errungenen territorialen Integrität bedeutet.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Reformvorschlags von dem bereits erwähnten Aurel Popovici ist bei ihm über den parlamentarischen Weg folgendes lesen:

„Es taucht jedoch die Frage auf, ob das österreichische und das ungarische Parlament so einer verfassungsrechtlichen Reform überhaupt zustimmen würde? Ein scheint sicher zu sein: auf parlamentarischem Wege wird diese Veränderung sicherlich nie durchgeführt werden. Doch wenn in Österreich und auch in Ungarn das idealste Gesetz des Wahlrechts existieren würde und man dies auf die allergewissenhafteste Weise auch befolgen würde, selbst dann ist es noch immer fraglich, ob eine gerechte, alle begründeten Ansprüche einer Nation berücksichtigende Reichsverfassung angenommen werden könne.“⁷

Popovici hielt daher folgenden Weg als durchführbar:

„Die sich unter den Völkern des Habsburgerreiches ziehende große und perspektivische Diskussion – kann auf eine gerechte und würdige Weise – nur von einem unparteiischen Richter geregelt werden. Und dieser Richter kann nur der Kaiser selbst sein.“⁸

Die Mitwirkung des Herrschers war also nicht nur aus dem Grunde notwendig, weil ein alle Nationen des Reiches repräsentierendes Parlament fehlte. Es kamen auch Zweifel zum Vorschein, ob die vielen Nationen, die für sich berechtigt einen Nationalstaat herbeisehnten und wünschten, tatsächlich auch eine akzeptable Vereinbarung finden können. Die Tatsache, dass bei der Umorganisation des Reiches zu einem Bund von Nationalstaaten im Zusammenhang mit der parlamentarischen Lösung Zweifel aufkamen, hat der monarchischen Legitimität eine eigenartige Rolle verliehen. Zahlreiche Völker der Monarchie, die durch den Ausgleich nicht den erhofften Status erreicht haben, sahen gerade darin das Pfand ihrer nationalen Identität. Im Anschluss an den vorherigen Punkt kann auch festgestellt werden, dass die monarchische Legitimität einen dezentralisierten Einheitsstaat voraussetzt. Die Gestaltung einer Bundesorganisation hätte ausschließlich durch eine zentrale Entscheidung gefällt werden können.

5. Einige Gedanken zu den nicht realisierten Reformen

Bei der Regelung der ethnischen Probleme des Reiches waren die vorhin erwähnten drei Themen die wichtigsten juristischen Fragen. Die Beschaffenheit der nach dem Ausgleich realisierten Reformen ist auch aus diesen Fragen abzuleiten. Bevor ich jedoch meine Gedanken – mich an den Titel haltend – weiterführe, werde ich auf einige nicht realisierte, nicht durchgeführte Reformen kurz eingehen. Selbstverständlich tue ich das anknüpfend an die drei erwähnten Gesichtspunkte.

Zur Umgestaltung des zweipoligen auf ein dreipoliges Reich (Trialismus) gab es mehrere Vorstellungen. Nach der von der tschechischen Bundesversammlung von 1871 vorgeschlagenen Version sollten von der Vereinigung der drei Erbländer (Tschechisches Königtum, die Mährische Grafschaft und das Schlesische Herzogtum) eine dritte große Einheit entstehen. Doch zu Beginn des 20. Jahrhunderts – vor allem durch Unterstützung von Franz Josef – tauchte auch eine andere, die südslawische Form des Trialismus auf.⁹

Die inneren Grenzen betrachtend hätte die tschechische Version eindeutig die historischen Grenzen befürwortet. Die ethnischen Grenzen hätten – wegen der bedeutenden deutschsprachigen Bevölkerung – die Aufteilung des damaligen Gebietes Tschechiens und Mährens bedeutet, was wiederum von der tschechischen Ethnie nicht unterstützt wurde. Gleichzeitig wären die dort lebenden Deutschen mit dieser Lösung zu einer Minderheit des tschechischen Nationalstaates geworden, weshalb auch sie die Bestrebungen der Tschechen zu einem Trialismus nicht unterstützt haben. Für sie war es vorteilhafter zu einem Österreichischen Kaisertum heterogener nationaler Zusammensetzung zu gehören, als gegenüber einer homogenen Nation eine Minderheit zu bilden. Die Tschechen wollten nämlich hinsichtlich der Staatsorganisation das System des Ausgleichs von 1867 beibehalten. Das Reich wäre in diesem Fall eine Personalunion von drei selbstständigen Staaten geworden, in denen die Regelung der ethnischen Fragen die inneren

Angelegenheiten der einzelnen Staaten ist. Den allgemeinen verfassungsrechtlichen Hintergrund betrachtet hatte der parlamentarische Weg nicht viel Chancen. Dazu wäre nämlich die gemeinsame Unterstützung des Wiener Reichsrates, des Budapester Parlaments und die Parlamente der drei betroffenen Erbländer notwendig gewesen. Ungarn war von der Dreiteilung der Staatsorganisation nicht begeistert, und auch im mährischen Parlament war der Einfluss der deutschen Ethnie bedeutend. So zeigten die Unterstützer der monarchischen Legitimität gegenüber viel mehr Hoffnungen als gegenüber der parlamentarischen Lösung. Auf Franz Josef versuchte man sogar von beiden Seiten Druck auszuüben: die Tschechen mit ihrer Befürwortung, die Deutschen mit ihrer Absage, das nicht zu tun.

Zur südslawischen Version des Trialismus sind die beiden Landkarten von Heinrich von Hanau aus dem Jahre 1909, dann die von Nikola Zvonimir Bjelovucic aus dem Jahre 1901 bekannt¹⁰, die im Großen und Ganzen auf denselben Gebieten einen dritten Staat im Reich ausgestaltet hätten. Im verbliebenen Österreich und dem neuen südslawischen Staat hätte man sich nicht an die historischen Grenzen der Erbländer gehalten, sondern durch die Aufteilung der Steiermark und zum kleineren Teil von Kärnten hätte man neue ethnische Grenzen gezogen. Daraus folgend hätten die Erbländer der Meeresküste sowie die Krajina und Dalmatien voll und ganz zum neuen südslawischen Staat gehört und da beide Vorschläge nach der Annexion von Bosnien-Herzegowina 1908 entstanden sind, wurde auch dieses Gebiet angeschlossen. Hanau und Bjelovucic haben die territoriale Integrität Ungarns auch aufgelöst, da die 1868 mit Autonomie ausgestatteten Gebiete Kroatien, Slawonien und Dalmatien zum neuen Staat gehört hätten. Hier wurden die historischen Grenzen beibehalten, d.h., die außerhalb des autonomen Gebietes lebende (südslawische) Bevölkerung hatte man in den neuen südslawischen Staat nicht integriert.

Laut der zwei Landkarten hätte der südslawische Staat gleiche Gebiete eingenommen, doch Hanau's Vorstellungen wichen in großer Maße davon ab, und zwar dadurch, dass er Galizien und die Bukowina zusammen mit Ungarn vom Österreichischen Kaiserreich abgetrennt hätte.

Welche Version wir vom dreigeteilten Reich auch betrachten, hätte keine ethnisch homogene Staaten zustande gebracht. Bei der dritten Version, der südslawischen, hätten zwar die kroatisch-serbisch-slowenisch-bosnischen Ethnien eine Proportion von etwa 90% der Bevölkerung ausgemacht, in den zwei anderen Staaten verbliebe jedoch eine viel heterogenere Zusammensetzung der Bevölkerung. Bei der tschechischen Version konnte das von allen drei Staaten gesagt werden. Aus Sicht der Kompetenzen der Staatsorganisation blieb weiterhin eine relevante Frage, ob die Regelung der Minderheitenfrage den drei Staaten überlassen werden soll oder einem zentralen Kompetenzbereich zugeordnet werde. In der tschechischen Version hätte man diese Frage – ähnlich zur dualen Organisation – den drei Staaten überlassen. Auf der Landkarte von Bjelovucic erschien – innerhalb des südslawischen Staates – bei der Meeresküste schon sowieso ein autonomes italienisches Gebiet, das dessen zentrale Markierung bedeutete. Auch Hanau hat seinen Plan bald umgestaltet, indem er im dreigeteilten Reich

– sich stark an die ethnischen Grenzen haltend – 21 autonome Gebiete ausgestaltet hat. Aus Sicht der Typen der Organisation der Bundesländer war besonders die Vorstellung von Hanau mit einem Staatenbund nicht vorstellbar. Über die Autonomien innerhalb der drei Staaten hatten nämlich nicht die betroffenen Staaten nach eigenen Überlegungen entscheiden können, denn diese wurden zentral bestimmt. Bei dem verfassungsrechtlichen Hintergrund hatte der parlamentarische Weg auch hier viel eingeschränktere Chancen als die monarchische Legitimität.

Nach den Vorstellungen zum Trialismus lohnt es sich nochmal auf die Reformvorstellungen von Aurel Popovici zurückzukehren. Wir haben gesehen, dass er sich das Reich als den Bund von Nationalstaaten vorgestellt hatte, in dessen Interesse er sich gewünscht hat, statt der historischen Grenzen ethnische Grenzen zu ziehen. Bei dem verfassungsrechtlichen Hintergrund hielt er den parlamentarischen Weg als nicht annehmbar, die Verwirklichung seiner Vorstellungen gründete er auf die parlamentarische Legitimität. In den von Popovici aufgeteilten Staaten können wir sehen, dass er elf Nationen auf fünfzehn Staaten verteilt hatte. Die Deutschen hätten in drei, die Ungarn und Italiener in je zwei voneinander abweichenden Staaten gelebt. In seinem Vorschlag bedeutete nämlich der Nationalstaat nicht die Integration der ganzen Ethnie in einen Staat, sondern die Ausstattung eines ethnisch homogenen Gebietes mit einer Staatlichkeit. Wenn eine Nation in mehreren Gebieten zerstreut lebt, dann bildete sie mehrere Staaten. Die Deutschen, die Rumänen, die Italiener, die Serben hatten auch außerhalb des Reiches einen eigenen Nationalstaat, und auch der Großteil der Polen und Ruthenen lebte außerhalb des Reiches. Wenn das Reich der Habsburger bestehen bleibt, müssten auch sie sich von einem ihre ganze Nation umfassenden Nationalstaat lossagen.

Bei der Zahl der Staaten haben wir uns gar nicht in die Frage vertieft, nach welchen Kriterien Popovici eine Volksgruppe als Nation anerkannte, die berechtigt ist, einen eigenen Staat zu bilden.¹¹ Diese Zahlen behandelte ich als Tatsachen und habe nur die Probleme der territorialen Zersplittertheit aufgeworfen. Doch auch letzteres betrachtet ist es schwer, eine Grenzlinie zu ziehen, in wie viele Staaten das Reich aufgeteilt werden sollte. Besonders so, dass in der Aufteilung von Popovici gewaltige Größenunterschiede zwischen den einzelnen Staaten erscheinen. Während das autonome Gebiet an der Meeresküste mit einer Bevölkerung von 300 Tausend Italienern einen selbstständigen Staat bilden konnte, hätten mehrere, diese Zahl auf das mehrfache übersteigende Bevölkerungszahlen auch einen Staat bilden können. Es genügt, wenn wir Deutsch-Österreich, Tschechien oder Ungarn erwähnen. Und dabei war auch der andere Staat der Italiener – Süd-Tirol – auch nicht viel größer als der vorhin Genannte.

Wir konnten sehen, dass selbst Popovici befürchtete, dass die Nationen des Reiches untereinander keine entsprechende Vereinbarung treffen können. Aus diesem Grunde hatte er bei der Verwirklichung seiner Reform den parlamentarischen Weg abgelehnt. Wenn wir die neue Staatsorganisation nach dem Modell des Staatenbundes der Monarchie gestalten, so hätten die im vorigen Absatz er-

wähnten Probleme interessante Folgen gehabt. Die Funktion eines Staatenbundes beruht auf der Gleichrangigkeit der Mitgliedstaaten, und die Entscheidungen werden aufgrund ihrer Verhandlungen untereinander getroffen. Auch das Modell 1867 baute auf diesem Prinzip. Hier wäre es von Bedeutung gewesen, dass die siebenhundert Tausend Italiener doppelt so viele Mitglieder in ihren Delegationen haben als die sechs Millionen Tschechen.

Doch Popovici lehnt die Konstruktion des Staatenbundes ab. Die von ihm aufgezeigte Staatenorganisation ist der Bundesstaat, oder es ist mindestens zu den dezentralisierten Modellen zu rechnen, in denen auch das Reich über eine Staatlichkeit verfügt. Nach seiner Vorstellung war der Kaiser in einer Person das Haupt des ganzen Reiches, aber auch das Staatsoberhaupt jedes einzelnen Mitgliedstaates. Er plante außer dem Bundesparlament jedes Mitgliedstaates auch ein selbstständiges Reichsparlament und die gesetzgebenden Kompetenzen hätte er zwischen beiden Ebenen verteilt. Die Angelegenheiten, die in den Kompetenzbereich des letztgenannten zugeordnet waren, waren viel umfangreicher als die im Jahr 1867 festgelegten Angelegenheiten.¹²

6. Die mit dem Ausgleich 1867 geschaffene öffentlich-rechtliche Situation

Nach dem Überblick der Reformvorschläge komme ich zurück auf den im Titel genannten roten Faden, zu den innerhalb der Monarchie tatsächlich verwirklichten Reformen. Wenn wir den Ausgleich an die in den Punkten 2–4. skizzierten Gesichtspunkte anschließen, lässt sich folgendes feststellen:

- das Reich bestand hinsichtlich seiner gebietsmäßigen Aufteilung aus entlang der historischen Grenzen entstandenen zwei Staatseinheiten
- die beiden Staaten bildeten einen Staatenbund, in dem nur sie mit den Merkmalen der Staatlichkeit ausgestattet waren, die Monarchie (die Staatengemeinschaft) selbst aber nicht
- die Einrichtung der Staatsorganisation beruhte auf dem Parlamentarismus, denn das wurde in der Gesetzgebung der beiden Staaten bekräftigt.

Aus diesen drei Behauptungen können folgende Konklusionen abgeleitet werden:

- aufgrund der historisch gezogenen Grenzen war die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung sehr heterogen
- aufgrund der Staatengemeinschaft war die Regelung der Minderheitenfragen (Ausgestaltung von autonomen Gebieten) eine innerstaatliche Angelegenheit der beiden Staaten, worin kein zentraler Eingriff Platz hatte
- aufgrund der Geltung des Parlamentarismus konnte eine selbstständige Entscheidung des Herrschers diese Frage nicht regeln.

Bei den nicht verwirklichten Reformvorschlägen konnte man sehen, dass diese drei Elemente eine zentrale Rolle spielten: es sollen ethnische Grenzen entstehen, diese sollten zentral ausgestaltet werden, und dies soll ausschließlich vom Willen des Herrschers abhängen. Es ist eine offenkundige Tatsache, dass im Hintergrund, der nicht verwirklichten Reformvorschläge eine Unzufriedenheit gegenüber dem Ausgleich von 1867 stand. Nun ist auch zu sehen, auf welchen öffentlich-rechtlichen Grundlagen diese gründeten.

Freilich gibt es zwischen meinen Konklusionen und denen in der österreichischen Fachliteratur zu lesenden Standpunkten keine vollständige Übereinstimmung. Wenn wir die Ausführungen von Wilhelm Brauner über die juristische Beschaffenheit der österreichisch-ungarischen Staatsorganisation lesen, hält er von den von ihm skizzierten vier Typen der Organisation gerade den Staatenbund als den am wenigsten begründeten Typ. Er beginnt seine Gedanken mit: „Staatenbund, im Sinne dieser extremen Auslegung [...]“.¹³ Als ersten Typ erwähnt er den dezentralisierten Einheitsstaat, wozu er folgendes schreibt:

*„Die Beschaffenheit des Österreichischen Kaiserreiches hat sich im Wesentlichen nicht geändert. Die auch weiterhin einheitliche Herrschaftsmacht bildete, wie bisher, einen Einheitsstaat. Von 1860 an mit einer steigenden Dezentralisierung. All dies erreichte seinen Höhepunkt im Jahre 1867, als alle Organe, anhand derer der Herrscher die Staatsmacht ausübte, sich bedeutend geändert haben.“*¹⁴

Das Wesen dieses Gedankens ist: die einheitliche Herrschergewalt ist aus einem Einheitsstaat herzuleiten, an dem der Ausgleich lediglich organisatorische Veränderungen vorgenommen hat, doch diese nicht aufhob. Anschließend zu meinen analysierten Themenbereichen können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden. Die Ausgestaltung der inneren gebietsmäßigen Gliederung des Reiches und die Feststellung der Kompetenzen, der Kompetenzbereiche der Länder ist auch nach dem Ausgleich eine ausschließliche zentrale Kompetenz geblieben. Eine daran anschließende Frage ist, welche Organe innerhalb der zentralen Staatsorganisation darüber entscheiden können. Wenn dies alleine dem Herrscher obliegt, dann bleibt auch die monarchische Legitimität als verfassungsrechtlicher Hintergrund erhalten. Eines ist aber sicher, dass in einem dezentralisierten Einheitsstaat zur Umänderung der Staatsorganisation die Einwilligung der Mitgliedstaaten nicht erforderlich ist, d.h., dass der Wiener Reichsrat und das Budapester Parlament sicherlich nicht befragt werden müssen.

Ein wichtiges Element der Durchführung des Ausgleichs war die Gestaltung einer Umgebung, in der die diskutierten Fragen auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden konnten. Inwieweit dies der Wunsch des Wiener Reichsrates war oder der der Dynastie, ist natürlich eine andere Frage, offensichtlich der letzteren. Doch, falls dies für den Reichsrat kein wesentliches Problem darstellte, warum hätte er dann dagegen sein sollen. So blieb auf österreichischer Seite das gültige öffentliche Recht, d.h., dass auch die Analysen der Rechtshistorischen Wissenschaft diesen Spuren folgen. Der

Ausgleich hat die früheren oktroyierten Verfassungen (das Oktoberdiplom, das Februarpatent) nicht außer Kraft gesetzt, es wurde lediglich ihr territorialer Wirkungsbereich eingeschränkt, auch Ungarn wurden diesem Wirkungsbereich entzogen. In Österreich wurden lediglich Ergänzungen und Modifizierungen hinzugefügt, d.h., die Patente blieben weiterhin in Kraft. Aus diesem Gesichtspunkt aus gesehen ist die Schlussfolgerung ganz logisch, dass die Monarchie sogar ein dezentralisierter Staat hätte sein können, denn laut der früheren oktroyierten Verfassungen entsprach sie diesem. Brauner lässt das gar nicht mit dem Oktoberdiplom ansetzen, er betrachtet dies lediglich als eine die Zentralisation verstärkende Station.

Wir konnten sehen, dass auch die Reformvorschläge auf diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund beruhen. Das Budapester sowie das Wiener Parlament sollte ja nicht einmal befragt werden, es sollte ausschließlich eine zentrale Entscheidung sein, die alleine vom Herrscher getroffen wird.

Meiner Meinung hat auch die Monarchie diesen Gedankengang verfolgt, Franz Josef hat das Prinzip der monarchischen Legitimität nie aufgegeben. Als er mit dem Wiener Reichsrat und dem Budapester Parlament verhandelte, betrachtete er dies nicht als irgendein neues Verfassungssystem, sondern lediglich als einen momentanen Kompromiss. Während der fast vier Jahrhunderte dauernden Habsburger Herrschaft hatten wir des Öfteren erlebt, dass der Herrscher ein Kompromiss mit dem Parlament einging, doch danach hielt er sich daran. Freilich ist es ein allgemeines Charakteristikum des Rechts, dass der Verlauf der Zeit immer den Tatbestand begünstigt.

Die von mir festgestellten Konklusionen können aus diesem Grunde weitergeführt werden. Während der fünfzigjährigen Geschichte der Monarchie wurde vom Herrscher in Angelegenheiten der Staatsorganisation das ungarische Parlament nicht umgangen, so gehörten die wichtigen Themen, die gebietsmäßige Aufteilung des Reichs, die Entscheidung der Frage der Autonomie sowie die Regelung der ethnischen Fragen zu den innerpolitischen Kompetenzen der zwei Staaten. Aus diesem Grunde kann der Überblick der inneren staatlichen Grundordnung nicht vernachlässigt werden. Erst daraus lässt sich nämlich ableiten, nach welchem Modell für die einzelnen Volksgruppen irgendeine Autonomie gesichert werden kann.

7. Die Staatstypologie der zwei konstituierenden Staaten der Monarchie

Nach dem Ausgleich 1867 wurde die Regelung der ethnischen Fragen zu einer innerpolitischen Angelegenheit der beiden Staaten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Doch diese beiden Staaten waren mit zwei voneinander abweichenden staatstypologischen Charakteristika ausgestattet. Während für Österreich eine Bundesorganisation charakteristisch war, war Ungarn ein unitarischer Staat. Darüber hinaus war Österreich ein dynastischer Staat, Ungarn zeigte dagegen nationalstaatliche Eigenheiten.

Die zusammenhaltende Kraft im dynastischen Staat wurde nicht die Zugehörigkeit zu einer Nation, sondern die Verpflichtung gegenüber der Dynastie bedeutete die wichtigste zusammenhaltende Kraft, sodass auch die ethnische Vereinheitlichung nicht charakteristisch war. Auf der Ebene des Gesamtstaates gab es auch in Österreich keine priorisierte Nation, demgegenüber den anderen Ethnien Minderheitenrechte hätte zugesprochen werden müssen. Die Reibereien ergaben sich auf den Ebenen der Länder mit einer gemischten ethnischen Bevölkerungszusammensetzung. So verlangte die Regelung von ethnischen Fragen im Österreichischen Kaiserreich nicht eine juristische Regelung, die sich auf den Gesamtstaat bezogen, sondern es mussten sich die einzelnen Länder arrangieren.

Aufgrund des unitarischen Charakters Ungarns hatte der Staat keine inneren Gebietseinheiten, die innerhalb der ihnen zustehenden Autonomien die ethnischen Fragen hätten lösen können. Eine in Richtung zu einer Lösung zeigenden Vorstellung war die Bewahrung der umfangreichen Kompetenzen der Komitate und dadurch zum Beispiel die Zuweisung der Feststellung des Sprachgebrauchs in die Komitatskompetenzen.¹⁵ Im Falle einer starken vertikalen Machtverteilung hätte ein Österreich ähnlicher Zustand entstehen können, wo es für ethnische Fragen keine zentralen Regeln gibt. Diese Lösung hätte auch den Charakter des Nationalstaates dämpfen können. Nach der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit wurde die Zentralisation charakteristisch, so stand diese Lösungsmöglichkeit nicht auf der Tagesordnung. Die Regelung der ethnischen Fragen geschah auf zentrale Weise, darin waren auch nationalstaatliche Bestrebungen sichtbar. In dieser staatsorganisatorischen Konstruktion ergab sich für eine ethnische Minderheit die günstigste Form zur Bewahrung ihrer ethnischen Identität die Gebietsautonomie.

Die zwei Staaten der Monarchie unterschieden sich also darin, dass in dem einen (Ungarn) auf gesamtstaatlicher Ebene nach dem Prinzip der Mehrheit-Minderheit ein Ausgleich der Minderheiten stattfinden konnte, während in Österreich dies auf regionaler Ebene, durch eine Vereinbarung unter den dort lebenden Minderheiten. Letztere schlugen nicht den Weg der Mehrheit-Minderheit ein, denn es wurde nicht ein Gebiet abgetrennt, in dem Ausnahmen von der Hauptregel ausgesprochen wurden.

8. Die Ausgleiche im Österreichischen Kaiserreich

Wie ich schon erwähnt habe, wurden mit dem Ausgleich die Patente vor 1867 nicht außer Kraft gesetzt, diese wurden lediglich aus dem Kompetenzbereich Ungarns entzogen. In Österreich dagegen blieben diese Patente mit mehr oder weniger Modifizierungen und Ergänzungen in Kraft. Eine ähnliche Situation ergab sich bei den Landesordnungen¹⁶ der Länder, überall blieb die im Jahre 1861 vom Herrscher verabschiedete Verordnung. Die Ausgleiche in den Bundesländern wurden durch die Modifizierungen dieser verwirklicht. Ihr Wesen bestand in der Vereinbarung der im gegebenen Land lebenden Minderheiten, wodurch sie

die Bewahrung ihrer nationalen Identität als gewährleistet sahen. Dieses System veranschaulicht sehr gut den dynastischen Charakter des Österreichischen Kaiserreiches. Auf gesamtstaatlicher Ebene gab es keine starken nationalstaatlichen Bestrebungen, denen gegenüber den Minderheiten hätten zur Bewahrung ihrer Identität eine bestimmte Autonomie erringen müssen. In Ungarn verlief jedoch die kroatische Autonomie auf dieser Schiene.

Da die Landesordnungen der einzelnen Länder von 1861 nicht vom Parlament des Landes angenommen wurden, sondern angeschlossen an das Februarpatent, waren es genauso kaiserliche Patente und zeigten auch viele Ähnlichkeiten. Zum Beispiel wurden die Regionalparlamente (heute Landtage) überall auf gleiche Weise organisiert, die Abgeordneten wurden auf drei Kurien verteilt gewählt.¹⁷ In so einem Wahlsystem zusammen mit dem Zensuswahlrecht konnten erhebliche Abweichungen zwischen der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung und der Gesetzgebung entstehen. Das häufigste Element der Ausgleiche war die Schaffung der ethnischen Zusammensetzung der Länderparlamente. Es wurde die Zahl, der von den einzelnen Minderheiten zu gewinnenden Mandaten bestimmt, das Wahlsystem wurde dann so gestaltet, dass jede Person nur auf die Kandidaten seiner eigenen Minderheit abstimmen konnte. So blieb die Möglichkeit der Wahl der Partei bestehen, gleichzeitig war aber die ethnische Zusammensetzung des Parlaments garantiert.

Der mährische Ausgleich von 1905 teilte die Mandate des Regionalparlaments unter den Tschechen und Deutschen auf.¹⁸ Diese mathematische Aufgabe wurde von der angeschlossenen Landtagswahlordnung¹⁹ so gelöst, dass für beide Ethnien so viel Wahlkreise aufgestellt wurden, wieviel erreichbare Mandate sie hatten. Obwohl hinsichtlich der Zusammensetzung der Bevölkerung die Tschechen in der Mehrheit waren (zu Beginn des Jahrhunderts waren das ca. 72%), hat das kuriale Wahlrecht noch lange Zeit die Deutschen begünstigt. Die erste Kurie bestand zum Großteil aus den dorthin gehörenden Grundbesitzer, und sie hatten auch das Übergewicht in der zweiten Kurie, die die Stadtbevölkerung ausmachte, sowie auch in der die Industrie- und Handelskammer vereinenden Kurie. Doch mit der Zeit kamen auch aus der zweiten Kurie immer mehr tschechische Abgeordneten hervor, und das Wesen des Ausgleichs war, dass bei den Parlamentswahlen der Länder die ethnischen Kämpfe abgeschafft werden. In Mähren wurde bei der ethnischen Aufteilung der Mandate der Landtage ein extra Gesetz über die Gleichberechtigung im Gebrauch der beiden Sprachen²⁰ sowie über die realisierte Gleichberechtigung im Schulwesen²¹ verabschiedet. Diese vier gleichzeitig vom mährischen Parlament angenommenen vier Gesetze (Mandatenverteilung, Wahlverfahren, Sprachgebrauch und Schulwesen) wurden als der mährische Ausgleich bezeichnet.

Auch der Bukowina Ausgleich in den Jahren 1910–11 beinhaltete die Verteilung der Parlamentsmandate auf ethnischer Grundlage. Das war etwas komplizierter als der Ausgleich in Mähren, denn hier waren vier betroffene Nationen (Ruthenen, Rumänen, Deutsche, Polen),²² dass es im Gesetz zur Landtagswahlordnung notwendig machte, vier selbstständige Wahlkreise²³ ins Leben zu rufen.

Nur einige Wochen vor Ausbruch des ersten Weltkrieges wurde das Gesetz zum Ausgleich Galiziens verabschiedet, das unter der Bevölkerung der Ruthenen und Polen des Landes zustande kam. Wie in Mähren die Deutschen, begünstigte nun die historische Situation die Polen, in der Leitung des Landes gewannen sie die Oberhand. Der erste Schritt war im Landtag auch hier die Verteilung der Mandate auf ethnischer Grundlage. Von den 228 Mandaten erhielten die Polen 166, die Ruthenen 62.²⁴ Die Proportion innerhalb der Bevölkerung betrug 58:40% zugunsten der Polen, bei den Mandaten des Parlaments war diese Proportion 73:27. Wie auch in Mähren, so hat die Mandatenverteilung auch hier die ethnischen Proportionen nicht abgedeckt, gleichzeitig verbesserten sich aber erheblich die Positionen der früher benachteiligten Nation. Sie begingen nicht den Weg der radikalen Veränderung, sondern den einer organischen Entwicklung. Der galizische Ausgleich verfügte neben der Verteilung der Mandate auch über die Errichtung einer ruthenischen Universität und ruthenischer Gymnasien, also erstreckte sich der Ausgleich auch auf das Schulwesen.²⁵

Der tschechische Ausgleich hatte sogar zwei Richtungen. Einerseits wird der Ausdruck gebraucht zur Bezeichnung der Bestrebungen für den Trialismus, worüber ich bereits bei den nicht realisierten Reformen gesprochen habe. Doch es gab auch Bestrebungen innerhalb der Erbländer zu einer tschechisch-deutschen Vereinbarung, die in die Reihe der behandelten Typen der Ausgleichs eingeordnet werden kann. Der wichtigste Versuch für letzteren war nach dem Ausgleich Mährens, doch musste dieser schließlich scheitern. Infolge dessen wird das so bewertet, dass keine Form des tschechischen Ausgleichs verwirklicht wurde. Gewisse Kompromisse sind auch hier entstanden, erwähnen kann man z.B. die Zweiteilung der Karls Universität 1881–1882, was zur Entstehung einer tschechischsprachigen Universität führte. Doch dessen Ausmaß war nicht so groß, dass man es als Ausgleich bezeichnen könnte.

9. Der innerhalb Ungarns entstandene (kroatisch–ungarische) Ausgleich

Obleich das Thema meines Vortrags vor zwei Jahren und der auslösende Gedanke dieser Studie dieses Thema war, werde ich doch auf einige wichtige Charakteristika eingehen. Mein Ziel war diesmal nicht die Analyse des kroatisch–deutschen Ausgleichs, sondern dessen Einordnung in den Kreis der Reformen.

Das Gesetz Nr. 30 von 1868 spricht über eine Vereinbarung zwischen zwei Staaten, gemeinsame Angelegenheiten und Organe (Landtag, Regierung) erwähnend. Dieses Gesetz ist in seiner Logik dem Ausgleich von 1867 ähnlich, in welchem zwei selbstständige Staaten ihre gemeinsamen Fragen klären (Staatenbündnis). Wegen der gemeinsamen Gesetzgebung könnten das freilich keine zwei selbstständigen Staaten sein, so können sie statt eines Staatenbündnisses höchstens Bundesstaaten sein. Eine wesentliche Abweichung von je welcher Form der Bündnisorganisation ist jedoch, dass im engeren Sinne (ohne Kroatien) es in Ungarn keine extra

Staatsorganisation zur Erledigung – außer den gemeinsamen – von autonomen Angelegenheiten gibt. Über ein Bündnisvertrag könnte dann gesprochen werden, wenn das enger gefasste Ungarn und auch Kroatien ein eigenes Parlament und eine eigene Regierung hätte und daneben noch ein von beiden getrenntes Bundesparlament und auch eine Regierung existieren würde. Doch es gab in Budapest ein hier sitzendes (gemeinsames) Parlament und eine Regierung, die im engeren Sinne in Ungarn die ganze Gesetzgebung und Exekutive ausübte. Einige der Entscheidungen hatten aber auf den Gebieten von Kroatien–Slawonien und in den Dalmatischen Ländern keine Gültigkeit und daher hatten dort die dafür aufgestellten kroatischen Organe vorzugehen. Das war rechtstechnisch gesehen eine typische gebietsmäßige Autonomie.

10. Epilog

Zurückblickend auf den kroatisch-ungarischen Ausgleich habe ich in meiner Studie den Versuch unternommen, den Hintergrund der staatsrechtlichen Reformen des Habsburgerreiches zu skizzieren. Der mit dem Ausgleich vom Jahre 1867 zu Ende gelangte Weg folgte den historischen Grenzen und unterteilte das Land in zwei Staaten, mit jeweils heterogener ethnischer Bevölkerung. Wichtig ist dabei, dass durch diese Maßnahme, die ihre gebietsmäßige Integrität, der im 16. Jahrhundert verlorenen Gebiete wiederhergestellt wurde. Ein Großteil der Reformvorschläge war auf die ethnischen Grenzen gerichtet, mit deren Hilfe das Reich zu einem Bund von Nationalstaaten hätte umgeformt werden können.

Doch Nationalstaaten hätten keine Garantie für die Organisation einer ganzen Nation in einem Staat bieten können. So ein Zusammenschluss hätte lediglich eine staatsrechtliche Lösung für in einem bestimmten Gebiet lebenden Teil der Bevölkerung die Staatlichkeit gewähren können. Es war ziemlich unwahrscheinlich, dass unter den Nationen so ein Konsens zustande käme, daher wurde eine zentrale Entscheidung notwendig, und zwar ein einseitiger Beschluss des Herrschers. In Ermangelung eines politischen Konsenses unter den Nationen war selbst die Schaffung ein für jedermann akzeptables, eine Repräsentativität sicheres Reichsparlament nicht geeignet.

Der Ausgleich von 1867 hat die Regelung der ethnischen Frage in die innerstaatliche Kompetenz der beiden Staaten verwiesen und diese wurden an beiden Stellen in Einklang mit dem Modell der Staatsorganisation verwirklicht. Österreich war ein dynastischer dezentralisierter Einheitsstaat, Ungarn dagegen ein unitarisch organisierter Nationalstaat. In einem gibt es auf gesamtstaatlicher Ebene keine nationalstaatlichen Bestrebungen, so mussten die durch ethnische Unterschiede entstandenen Spannungen innerhalb der Länder durch Abkommen gelöst werden, im anderen dagegen bot die gebietsmäßige Autonomie dazu eine Möglichkeit.

Mit der Frage „was wäre geschehen, wenn [...]“ würde ich mich weiters nicht beschäftigen. Die Spekulationen zu den verschiedenen Reformvorschlägen zu Überlebenschancen der Monarchie gehören auch in diesen Bereich. Bei der Untersuchung der historischen vs. ethnischen Grenzen habe

ich hingewiesen, dass letztere wahrscheinlich bei dem größeren Teil der im Reich Lebenden eine bessere, akzeptable Lösung gebracht hatte, doch auch das ist nur ein Gefühl, keine objektive Gewissheit. Der Zusammenhang zwischen dem Parlamentarismus vs. monarchischer Legitimität zeigt,

dass letztere für die erstere eine ernste Konkurrenz bedeutete, was eine spezielle Situation hervorrief. Die Völker des Reiches konnten unter sich keinen Konsens finden. Keine einzige Nation fand eine akzeptable Lösung, die nicht auf die Ansprüche irgendeiner anderen Nation gestoßen wäre.

Anmerkungen und Quellenangaben

- ¹ „[...] müssen wir also folgende zwei Grundsätze vor Augen haben: einesteils das Föderativsystem, andernteils die territoriale Absonderung der Nationalitäten auf ihren zusammenhängenden Gebieten. Mit anderen Worten: Man muss die Nationalstaaten auf diesen ihren Gebieten zu ebenso vielen Nationalstaaten im Bereiche der Monarchie sich emanzipieren lassen.“ POPOVICI, Aurel C.: *Die Vereinigten Staaten von Groß-Österreich*. Leipzig, 1906. B. Elischer Nachfolger, 304.
- ² „Ausztrianak [...] szövetségi államot kell alkotnia, amelyben minden népcsoportja az általa lakott területen saját államot hozhat létre.” / „Österreich soll [...] zu einem Bundesstaate werden, in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiet sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet.“
- ³ „Az újjászervezés a magyar Szent Korona országainak integritását semmilyen módon nem érinti.” / „Die Neugestaltung, durch die die Integrität der Länder der ungarischen heiligen Krone in keiner Weise berührt wird.“
- ⁴ Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Voralberg war 95–99% von Deutschen bewohnt, Dalmatien wiederum von 96% Kroaten. hu.wikipedia.org/wiki/Osziprak-Magyar_Monarchia.
- ⁵ MEYER, Georg – ANSCHÜTZ, Gerhard: *Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts* (7. Auflage). Leipzig, 1919. Duncker & Humblot, 45–54.
- ⁶ „Wir müssen vor Dir, Hoheit, unser Wort erheben auch hinsichtlich der Urkunden, die über die Absage des Throns von Ferdinand V. am 2. Dezember 1848 handeln. Als am 2. Dezember 1848 seine Majestät Ferdinand V. dem Thron entsagte, hatte er keine Urkunde bezüglich seines Abdankens auch von der Ungarischen Krone abgegeben, in dieser Absage vom Thron Ungarn gar nichts erwähnt, sondern dies als eine Provinz der kaiserlichen Krone betrachtet in seine allgemeine Absage inbegriffen verstanden hatte und Ungarn darüber gar nicht verständigt hatte. Die Urkunde der Absage vom Thron ist also aus öffentlich-rechtlicher Sicht Ungarns mangelhaft, weil Ungarn nie eine mit dem Österreichischen Kaiserreich verschmolzene Provinz war, sondern verfügte über eine eigene Krone, über eine eigene verfassungsmäßige Selbststellung, und der ungarische König hätte nur mit der Kenntnis und Zustimmung des ungarischen Volkes von der Krone abdanken können.“ Magyarországnak országgyűlésileg egybegyűlt Főrendieinek és Képviselőinek felirata [Aufschrift der im Landtag versammelten Magnaten und Abgeordneten Ungarns]. *Képviselőházi irományok [Schriften des Abgeordnetenhauses]*, Bd. I, 1861. Schriftentnr. 1861–37.
- ⁷ „Aber so fragt man sich, würden das österreichische und das magyarische Parlament je für eine solche staatsrechtliche Reform stimmen? Nun, das ist richtig: auf parlamentarischem Wege würde man diese Änderung nie und nimmermehr durchführen können. Aber selbst, wenn die idealen Wahlgesetze in Österreich und Ungarn existierten und am gewissenhaftesten respektiert würden, auch dann wäre es sehr fraglich, ob man zu einer gerechten, alle begründeten Ansprüche der Nationen berücksichtigenden Reichsverfassung gelangen können.“ POPOVICI 1906. 304.
- ⁸ „Diesen großen, historischen Streit der Völker des Habsburgerreiches kann nur ein unparteiischer Richter nach Recht und Billigkeit für alle Teile schlichten. Dieser Richter kann und soll nur der Kaiser sein.“ POPOVICI 1906. 328.
- ⁹ BRAUNEDER, Wilhelm: *Österreichische Verfassungsgeschichte* (9. durchgesehene Auflage). Wien, 2003. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 163.
- ¹⁰ de.wikipedia.org/wiki/Trialismus#cite_note-aeiou_national-2.
- ¹¹ Popovici zitiert mehrere Standpunkte über die nur die auf dem Territorium Ungarns existierenden selbstständigen Sprachen, wonach das sogar dreizehn Sprachen sein könnten. Dann stellt er fest, dass deren Zahl sechs ist (Ungarn, Rumänen, Deutsche, Slowaken, Serben, Kroaten und Ruthenen), doch für seine Behauptung kann er selbst keine objektive Begründung geben. POPOVICI 1906. 293–294.
- ¹² Die Vorstellungen über die Staatsorganisation siehe POPOVICI 1906. 317–327.
- ¹³ „Staatenbund: Diese extreme Auffassung [...]“ BRAUNEDER 2003. 183.
- ¹⁴ „Das Wesen des Kstm. Österreich habe sich nicht wesentlich verändert. Zufolge der weiterhin einheitlichen monarchischen Gewalt sei es wie bisher ein Einheitsstaat mit allerdings ab 1860 fortschreitender Dezentralisation. 1867 wäre diese auf einem Höhepunkt angelangt, da jene Organe, mit denen der Monarch die Staatsgewalt ausübe, erheblich vermehrt verändert worden seien.“ Ebd.
- ¹⁵ Auch Kossuth schrieb in seinem Verfassungsvorschlag von 1859 darüber, dass die Bestimmung der offiziellen Sprache in die Komitatskompetenz verwiesen werden muss. STIPTA, István: Kossuth Lajos 1859-es alkotmánykonceptiója [Das Verfassungskonzept von Lajos Kossuth im Jahre 1859]. *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 1 v. 1995. 52.
- ¹⁶ Die offizielle Bezeichnung lautete *Landesordnung* [tartományi rendtartás].
- ¹⁷ Zur ersten Kurie gehörten die Grundbesitzer, in die zweite die ausgewählten Städte sowie die Handels- und Industriekammern, in die dritte die von den anderen Gemeinden gewählten Abgeordneten.
- ¹⁸ Gesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien. *Landesgesetz- und Verordnungsblatt (LGVBl.)* für die Markgrafschaft Mähren 1906/1.
- ¹⁹ Gesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird. *LGVBl.* für die Markgrafschaft Mähren 1906/2.
- ²⁰ Gesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden. *LGVBl.* für die Markgrafschaft Mähren 1906/3.
- ²¹ Gesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Schulaufsicht, vom 12. Jänner 1870. *LGVBl.* Nr. 3. (Gesetz über die nationale Trennung der Schulbehörden) und das Gesetz vom 24. Jänner 1870. *LGVBl.* Nr. 17. zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. *LGVBl.* für die Markgrafschaft Mähren 1906/4.
- ²² Landes-Ordnung für das Herzogthum Bukowina, § 3. www.verfassungen.eu/ro/bukowina/verf61-i.htm.
- ²³ Gesetz vom 26. Mai 1910, mit welchem eine neue Landtags-Wahlordnung für das Herzogtum Bukowina erlassen wird. www.verfassungen.eu/ro/bukowina/landtagswahlordnung10.htm.
- ²⁴ KUZMANY, Bóris: Der Galizische Ausgleich als Beispiel moderner Nationalitätenpolitik? Sonderdruck aus der Tagungen Ostmitteleuropaforschung Nr. 31 v. 2013. 130. homepage.univie.ac.at/boerries.kuzmany/wp-content/images/2013-KUZMANY-Galizischer-Ausgleich.pdf.
- ²⁵ Ebd. 125.